

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

### **Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Politische Direktion, und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

und der

### **Universität Bern, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte**

für das Jahr 2019

(Hiernach «die Eidgenossenschaft», «das Zentrum» oder «die Parteien»)

---

#### **Inhalt :**

1. Anwendungsbereich
2. Leistungen und zusätzliche Aufträge
3. Finanzieller Rahmen
4. Kontrolle und Begleitung
5. Überprüfungsbefugnis
6. Antikorruptionsklausel
7. Schlussbestimmungen

## 1. Anwendungsbereich

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der Rahmenvertrag vom 17. Dezember 2015 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Zentrum betreffend den Einkauf von Leistungen beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte für das Jahr 2019 umgesetzt. Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die in Artikel 3.2 des Rahmenvertrags beschriebenen Leistungsziele.

## 2. Leistungen und zusätzliche Aufträge

### 2.1. Leistungen

In Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag erbringt das Zentrum im Jahr 2019 die hiernach aufgelisteten Leistungen. Bei Bedarf werden die Leistungen mit einer oder mehreren durch das EDA und das EJPD bezeichneten Kontaktperson(en) koordiniert.

#### a. Schwerpunkthemen

##### *Freiheitsbeschränkung und -entzug*

- a.1 Studie über die Privatisierung im Justizvollzug (Weiterführung LV 2018, a.1)
- a.2 Studie zu den menschenrechtlichen Standards in der ausländerrechtlichen Administrativhaft

##### *Zugang zur Justiz*

- a.3 Bilanzveranstaltung Schwerpunkt Zugang zur Justiz
- a.4 Studie zur Umsetzung von Art. 12 KRK (Teilarbeiten zu einem Drittauftrag des BJ; Weiterführung LV 2018, a.5)

##### *Umsetzung der Grund- und Menschenrechte von besonders verletzlichen Personen in der Praxis*

- a.5 Untersuchung der programmatischen Verpflichtungen der Menschenrechtsverträge, am Beispiel der UNO-Behindertenrechtskonvention (Weiterführung LV 2018, a.9)
- a.6 Kurzstudie/Artikel zu den Grundrechten im Alter mit erwachsenenschutzrechtlichem Fokus

##### *Menschenrechte am Arbeitsplatz*

- a.7 Empirische Studie zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, welche nicht Menschenhandel darstellen
- a.8 Studie Digitalisierung und Privatsphäre am Arbeitsplatz (Weiterführung LV 2018 a.12)

a.9 Publikation betreffend die Begriffe Arbeitnehmende, Arbeitgeber und Unternehmen im schweizerischen Arbeitsrecht (Weiterführung LV 2018 a.13)

b. Internationale Überwachungsverfahren

- b.1 Ggf. Artikel zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats im vierten Überwachungszyklus der Schweiz zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
- b.2 Beteiligung am *Follow up* der Empfehlungen aus der 3. Prüfung der Schweiz im Rahmen des *Universal Periodic Review* des UNO-Menschenrechtsrats (nach Absprache mit den zuständigen Verwaltungsstellen)

c. Einzelprojekte

- c.1 Schlussprojekt «Schweizerische Menschenrechtspolitik: Quo vadis?»
- c.2 Artikel zu den unverjährbaren Grundrechten
- c.3 Studie zur Situation in den Kantonen betreffend Menschenhandel (Teilarbeiten zu einem Drittauftrag der Fachstelle Menschenhandel/Menschenschmuggel)
- c.4 Zeitschriftenartikel zum Inkrafttreten der Istanbul-Konvention für die Schweiz, insb. zu den Auswirkungen für Migrantinnen
- c.5 Studie zum *Global Compact on Migration*
- c.6 Informationsdossier Schwangerschaftsdiskriminierung
- c.7 Folgearbeiten zum Bericht vom 9. Dezember 2016 über die Schweizer Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und zum Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (Weiterführung LV 2018 c.3)
- c.8 Analyse des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie Unterstützung bei den Umsetzungsarbeiten (Weiterführung LV 2018 c.4)
- c.9 Begleitung des Vertragsprozesses für ein bindendes Instrument im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte im Rahmen der UNO
- c.10 Stellungnahme in Vernehmlassungen zu menschenrechtsrelevanten Vorlagen
- c.11 Update zur Umsetzung einzelner Empfehlungen der Studie «Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen» (Weiterführung LV 2018 c.8)
- c.12 Weiterbildungsangebote zu Grund- und Menschenrechten in der Sozialhilfe, bei älteren Menschen, bei Menschen mit Behinderung und im Bereich Diskriminierung (Weiterführung LV 2018 c.7)

#### d. Veranstaltungen und Kommunikation

- d.1 Veranstaltungen (nach Genehmigung der Anträge durch die Eidgenossenschaft)
- d.2 Internetseite, Newsletter
- d.3 Kommunikationsaktivitäten (gemäss Kommunikationsstrategie 2016)

### **2.2. Zusätzliche Aufträge**

Das Zentrum kann zusätzliche Aufträge von Bundesbehörden, Kantonen oder Dritten annehmen. Diese Aufträge werden separat vergütet.

Wenn ein zusätzlicher Auftrag vom Auftraggeber nicht alleine finanziert werden kann, kann das Zentrum dem Lenkungsausschuss Antrag auf Kofinanzierung stellen; die Kofinanzierung wird höchstens für die Hälfte des Budgets des Auftrags gewährt. Dem Antrag sind ein Budget und ein detailliertes Konzept beizulegen. Der Lenkungsausschuss prüft die Kofinanzierungsanträge von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung und des Rahmenvertrags.

Die Erfüllung zusätzlicher Aufträge darf die in der vorliegenden Leistungsvereinbarung definierten Leistungen nicht beeinträchtigen.

### **3. Finanzieller Rahmen**

#### **3.1 Finanzieller Beitrag 2019**

Gemäss Artikel 4 des Rahmenvertrags vom 17. Dezember 2015 beträgt der finanzielle Beitrag der Eidgenossenschaft CHF 1 Million. In diesem Betrag sind sämtliche Kosten inbegriffen, inkl. allfällige Auslagen für den Beirat.

#### **3.2 Zahlungstermine**

Die Auszahlung des jährlichen Beitrags wird wie folgt aufgeteilt:

- CHF 750'000 nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung
- CHF 250'000 am 31. Juli 2019

### **4. Kontrolle und Begleitung**

Bei der Umsetzung dieses Vertrags sind der Rahmenvertrag und die anwendbaren Bestimmungen zu berücksichtigen. Die finanziellen Mittel sind effizient und transparent einzusetzen. Der Lenkungsausschuss kann verlangen, dass über die angemessene und effektive Verwendung des ausgerichteten Beitrags ein Audit durchgeführt wird.

Die Direktion des Zentrums unterbreitet dem Lenkungsausschuss schriftlich:

- a) Einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2019, spätestens am 31. März 2020.

Dieser Bericht deckt die durchgeführten und laufenden Aktivitäten, ihre Ergebnisse und ihre Wirkung ab. Er informiert auch über zusätzliche Aufträge im Sinn von Ziff. 2.2 dieser Vereinbarung.

- b) Eine durch eine externe und unabhängige Treuhandfirma revidierte Jahresrechnung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2019, spätestens am 31. März 2020. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben einzeln in CHF aufzuführen.

Sollten die gesamten Einnahmen für das Jahr 2019 die Ausgaben übersteigen, erstattet das Zentrum der Eidgenossenschaft den Teil des Überschusses zurück, der dem Verhältnis ihres Beitrags zu den gesamten Einnahmen entspricht. Die Eidgenossenschaft kann abweichend davon den Übertrag des Überschusses auf das Budget 2020 bewilligen.

- c) Weitere Informationen nach gegenseitiger Absprache.

Das Zentrum wird mindestens zweimal pro Jahr an eine Sitzung des Lenkungsausschusses eingeladen.

## **5. Überprüfungsbefugnis**

Die Eidgenossenschaft und allfällige von ihr bezeichnete Dritte verfügen über ein vertragliches Kontrollrecht.

## **6. Antikorruptionsklausel**

Das Zentrum verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich oder anderen sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis bzw. insbesondere als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1. Inkrafttreten, Dauer und Umsetzung der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie deckt den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2019 ab und endet, wenn alle gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt wurden.

## **7.2. Änderung der Vereinbarung**

Jede Änderung der vorliegenden Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und von den Parteien genehmigt werden.

## **7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Parteien versuchen, allfällige Differenzen, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergeben könnten, durch direkten Austausch zu beseitigen.

Auf die vorliegende Vereinbarung ist das Schweizer Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern.

## **7.4. Formelle Bestimmung**

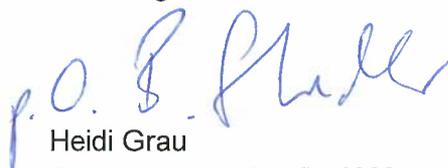
Die vorliegende Vereinbarung wird in drei Exemplaren erstellt.

Bern, den 29.1.2019

13.2.19

**Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:**

Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Abteilung Menschliche Sicherheit AMS



Heidi Grau  
Botschafterin / Chefin AMS

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ



Dr. Susanne Kuster  
Vizedirektorin

**Für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte:**

Universität Bern



Prof. Jörg Künzli  
Direktor SKMR

Universität Bern



Bernhard Steinmann  
Verwaltungsdirektor a. i.